

Sitzung des Rates der Stadt am 06.02.2025

Antwort zur Anfrage Drucksache 9478/2020-2025 von „Lokal Demokratie in Bielefeld“ vom 29.01.2025

„Kommunale Verpackungssteuer“

Frage:

Welche aktuellen Planungen und Einschätzungen dazu gibt es dazu seitens der Verwaltung?

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung hat den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde gegen die Tübinger Verpackungssteuer auf Einwegmaterial abgewartet. Damit ist jetzt grundsätzlich die Möglichkeit zur Erhebung einer lokalen Verpackungssteuer geklärt. Eine aktuelle Planung zur Einführung einer Verpackungssteuer gibt es seitens der Verwaltung bislang nicht.

Für die Einführung einer Verpackungssteuer ergeben sich aus Sicht der Verwaltung zunächst folgende Fragestellungen.

1. Welche konkrete Zielsetzung soll eine kommunale Verpackungssteuer verfolgen?
2. Sollen die Zielsetzung und die Umsetzung ggf. regional übergreifend abgestimmt und koordiniert werden?
3. Welche organisatorischen Rahmenbedingungen sind zu schaffen?

zu 1: Welche Zielsetzung soll eine kommunale Verpackungssteuer verfolgen?

Vor dem Hintergrund bereits geltender Gesetze (Verpackungsgesetz VerpackG), Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondG)) und der Diskussion zur Tübinger Verpackungssteuer ergeben sich aus Sicht der Verwaltung drei mögliche Zielsetzungen:

- a. Reduzierung von Einweg-(Kunststoff)-Verpackungen für „to-go“-Lebensmittel bzw. ein breiterer Anwendungsbereich
- b. Reduzierung des Littering von Einwegverpackungen
- c. Erzielung von Erträgen für die Finanzierung kommunaler Aufgaben

Für die Fragestellung der Ausgestaltung einer kommunalen Verpackungssteuer ergeben sich in Abhängigkeit der Zielsetzung – einzeln oder in Kombination – unterschiedliche Rahmenbedingungen.

zu a): Reduzierung des Verbrauchs von Einweg-(Kunststoff)-Verpackungen bzw. ein breiterer Anwendungsbereich

Die Lenkungswirkung einer Steuer auf Einweg-(Kunststoff)-Verpackungen kann auf deren Reduzierung bzw. das Angebot alternativer Verpackungen – wie insbesondere Mehrweg oder andere Verpackungsmaterialien – durch die Ausgabestellen zielen.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Fragen zu klären, bevor eine lokale Verpackungssteuer zielführend umgesetzt werden kann:

1. klare Definition und Abgrenzung der betroffenen Ausgabestellen und Verpackungsmaterialien bzw. -arten
2. Klärung der Möglichkeiten, Mehrwegsysteme anzubieten, die bzgl. der Auswirkungen von Reinigung und Logistik keine negativen Auswirkungen haben im Verhältnis zum Littering (Öko-Bilanz, Klimarelevanz)

zu b): Reduzierung Littering

Aus Sicht des UWB ist die Wahrnehmung der Stadtsauberkeit nur sehr bedingt durch eine Erhöhung oder Intensivierung der Reinigungsintervalle auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder Grünanlagen zu verbessern. Die Frequenz ist in Kernbereichen sehr hoch und eine weitere Intensivierung wäre bzgl. der Kostenwirkung nur sehr bedingt verhältnismäßig. Darüber hinaus haben verschiedene Versuche zur Optimierung gezeigt, dass das Verhalten der Nutzer einen deutlich höheren Einfluss auf die Stadtsauberkeit hat, wie z. B. die kürzliche Berichterstattung zum Littering von Pizzaschachteln in Grünanlagen gezeigt hat.

Da eine Verpackungssteuer für die jeweiligen Verbraucher keinen unmittelbaren Anreiz zur Reduzierung des Littering gibt, wäre demgegenüber eine Pfandregelung – ähnlich wie Mehrweg - unmittelbar verhaltenssteuernd.

Voraussetzung ist hier eine Klärung und Eingrenzung der von einer Steuer- bzw. Pfandregelung betroffenen Verpackungsarten sowie die Organisation der - über/-regionalen bzw. lokalen – Rücknahmemöglichkeiten.

Zu c): Erzielung von Erträgen für die Finanzierung kommunaler Aufgaben

Neben einer möglichen Lenkungswirkung steht auch die Erzielung von Einnahmen im Fokus. Im Rahmen einer Satzungsgestaltung sind die betroffenen Verpackungsmaterialien, -arten und insbesondere Verkaufs- bzw. Anfallstellen bzw. Betriebe umfassend zu beschreiben und in den Geltungsbereich aufzunehmen. Der Steuersatz ist so zu bemessen, dass der erhebliche (Einführungs-)Aufwand der Steuererhebung dauerhaft refinanziert und darüber hinaus zu einer Verbesserung der städtischen Ertragssituation führt.

zu 2: Sollen die Zielsetzung und die Umsetzung ggf. regional übergreifend abgestimmt und koordiniert werden ?

In Tübingen wurde auf Basis für ein regional eingegrenztes Umfeld eine Verpackungssteuer definiert und eingeführt. Bislang unberücksichtigt ist der Aufwand für die Erstellung der jeweiligen regulatorischen Rahmenbedingungen, die Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen und Betriebe sowie die Frage der mittel- und langfristigen Auswirkungen bei lokal unterschiedlichen Regelungen.

Aus Sicht einer einzelnen Kommune wird allein die Frage, welche Verpackungen einzubeziehen sind, nur bedingt sinnvoll in Eigenregie zu klären sein. Vielmehr ist eine möglichst bundesweit abgestimmte Regelung notwendig, um den Herstellern und Vertriebern überhaupt die Möglichkeit einer umsetzbaren Lösung anzubieten und Klarheit bei den Bürgern zu schaffen.

Darüber hinaus wäre aus Transparenzsicht die Schaffung eines zentralen Registers hilfreich, auf dem sich die Anfallstellen registrieren. Hierzu gibt es funktionierende Beispiele aus dem Verpackungs- und Elektroaltgerätebereich.

Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, durch den VKU, Städtetag bzw. anderen Verbänden eine Meinungsbildung überregional herbei zu führen und Mustersatzungen zu entwickeln und dies ggf. auch mit den anderen betroffenen Verbänden (z. B. IHKs, DEHOGA, Einzelhandel etc.) abzustimmen.

zu 3: Welche organisatorischen Rahmenbedingungen sind zu schaffen?

Abschließend ist analog zur Stellungnahme aus Mitte 2023 weiterhin festzuhalten, dass eine Verpackungssteuer als zusätzlicher Baustein für bisherige Angebote und Maßnahmen zu einer Reduzierung des Mülls im öffentlichen Raum beitragen könnte. Eine belastbare Bewertung der Wirkung einer lokalen Verpackungssteuer auf das Müllaufkommen im öffentlichen Raum lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht herleiten.

Der bereits Mitte 2023 beschriebene mögliche administrative Aufwand ist auch aus heutiger Sicht in unveränderter Höhe zu erwarten:

Die auf der Homepage der Stadt Tübingen veröffentlichten Dokumente (u.a. 4-seitige Steuersatzung, 22 Textseiten Auslegungshinweise) lassen eindeutig erkennen, dass die Vorbereitung, Einführung und administrative Abwicklung dieser Steuer für die Verwaltung und die steuerpflichtigen Betriebe ausgesprochen aufwändig ist. Nach Medienberichten sind in der Stadt Tübingen (ca. 90.000 Einwohner) rd. 440 Betriebe betroffen. Hochgerechnet auf Bielefeld Verhältnisse wären dies rd. 1.600 Betriebe im Stadtgebiet. Für die Einführung und laufende Sachbearbeitung der Verpackungssteuer wären somit voraussichtlich erhebliche Personalkapazitäten (ca. 6,5 – 7 Stellen) erforderlich. Zusätzlich sind auf kommunaler Ebene auch weitere Stellen für die vorbereitende und begleitende Abfallberatung der betroffenen Betriebe in ausreichender Anzahl notwendig.